

sie nicht anderweitig gesetzlich bestimmten religiös-sittlichen Unterricht genießen»¹. Die vorgeschriebene gesetzliche Dauer beginnt vom Austritt aus der Alltagsschule an und beträgt 2 Jahre. Schüler anderer Unterrichtsanstalten sind mit dem ihrem Alter entsprechenden Jahrgang aus der Christenlehre entlassen².

a) Die Christenlehre und die Schulmesse von der 5. Altersstufe der Elementarschule an, die sich als Ergänzung zum Religionsunterricht im engeren Sinne ausnehmen³, da sie das Glaubensgut des betreffenden Bekenntnisses unmittelbar vermitteln bzw. die Schulmesse dessen Religionsausübung darstellt, fallen für katholische Kinder oder Jugendliche unter das Gesetz des Schulzwanges. Hier wird die religiöse Kindererziehung, die nach § 139 ABGB⁴ den Eltern zur Pflicht gemacht ist, zum großen Teil vom Staat der kirchlichen Institution übertragen. Dies wird in den meisten Fällen von den katholischen Eltern nicht als Eingriff in ihre Rechte empfunden⁵, da ja die religiöse Unterweisung der Kinder und Jugendlichen unter diesen Umständen ganz in Übereinstimmung mit den Erziehungsgrundsätzen der katholischen Kirche geschieht, die anzuerkennen, sie von ihren Angehörigen verlangt. M. E. sind diesbezüglich insoweit Bedenken am Platze, als dadurch das Elterngrundrecht ausgehöhlt wird⁶. Der Jugendliche ist zu stark an das katholische Bekenntnis gebunden. Wie man aus dem Schulgesetz schließen darf – der Gesetzgeber schweigt sich bezüglich des religiösen Selbstbestimmungsrechtes des Kindes aus – wird er faktisch und rechtlich mit dem 17. Lebensjahr – im Normfall ist er zu diesem Zeitpunkt der Christenlehre entwachsen – religionsmündig.

b) Angesichts der grundlegenden Neuordnung des gesamten Bildungswesens scheinen vielleicht nähere Erläuterungen zum Thema: Schule

¹ B 86 Art. 74.

² B 98 Art. 1.

³ Zur Begriffsbestimmung des Religionsunterrichtes vgl. PETERS, in: Die Grundrechte 417.

⁴ B 5.

⁵ M. W. liegt noch kein betreffender Fall in der Gerichtspraxis vor.

⁶ In erster Linie ist es Sache und Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und erst sekundär die des Staates oder der Kirche. Sie haben über den religiösen Unterricht zu entscheiden und nicht der Staat. Das sagt auch Ziffer 3 der Erklärung über die christliche Erziehung (RAHNER-VORGRIMMLER 338 ff.).